

Jugend- und Suchthilfe

Kinder in suchtblasteten Familien¹

eine bereichsübergreifende Herausforderung

Von den ca. 13.000 Brandenburgischen Kindern und Jugendlichen aus Familien mit einer Suchtblastung (Alkohol, illegale Substanzen, Glücksspiel) leben schätzungsweise 8.760 in einem suchtblasteten Haushalt, davon hochgerechnet nur 1.571 Minderjährige in Familien, die durch Einrichtungen der Brandenburgischen ambulanten Suchthilfe im Jahr 2019 betreut wurden.

Damit hat insgesamt etwa ein Drittel der suchtblasteten Familien in der Brandenburgischen ambulanten Suchthilfe erkanntermaßen minderjährige Kinder (in Bezug auf Stimulanzien: 45 %, Opiode: 38 % Glücksspiel: 37 %).

Die unmittelbar betroffenen Erwachsenen sind zu einem hohen Anteil männlich und damit auch potentiell Väter. Demgegenüber ist jedoch die Quote der in der ambulanten Suchthilfebetreuten Mütter deutlich höher (28% der suchtblasteten Väter und 67 % der suchtblasteten Mütter).

Den Folgen der bestehenden Suchtproblematiken denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind beziehen sich im Wesentlichen ursächlich auf Alkohol (62 %), Cannabioide (14 %), Stimulanzien (8 %) und Glücksspiel (5

%).

Die durchschnittliche Kinderzahl innerhalb der betreuten suchtblasteten Familien mit minderjährigen Kindern liegt bei 1,6 (bei exzessiver Mediennutzung durchschnittlich weniger als bei Missbrauch von Opioiden) und damit häufig bei mehr als einem Kind.

In über der Hälfte der durch die ambulante Suchthilfe betreuten Erwachsenen leben deren Kinder weiter im eigenen Haushalt. Ein Anteil von ca. einem Fünftel der Minderjährigen (knapp über 1.000) leben außerhalb der Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie (5 %) oder in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (4 %). Mit Blick auf einen trotzdem möglichen Unterstützungsbedarf leben ca. 40 % der Kinder beim jeweils anderen Elternteil oder bei Großeltern, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, ob diese nicht auch suchtblastete sind.

Im Bereich der ambulanten Suchthilfe stehen vor allem die unmittelbare Beratung und Betreuung sowie Behandlung für die suchtblasteten Erwachsenen im Fokus. Darüber hinaus spielen andere Maßnahmenkategorien strukturell keine Rolle. Mit Blick auf die

Jugendhilfe bedeutet dies, dass der Zugang zur ambulanten Suchthilfe lediglich in 1,3 % der Fälle über Träger der Jugendhilfe bzw. in 2,1 % der Fälle direkt über das Jugendamt erfolgt. Im weiteren Verlauf erfolgt die Beratung, Betreuung oder Behandlung der Erwachsenen statistisch erfasst lediglich in 0,1 % der Fälle im Kontext einer Hilfe nach dem SGB VIII, obwohl ein Drittel der suchtblasteten Familien in der Brandenburgischen ambulanten Suchthilfe offensichtlich minderjährige Kinder hat.²

Letztgenannter Umstand stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeit der Fachkräfte der Suchthilfe dar und fordert neben der eigentlichen Arbeit mit den Erwachsenen auch Kompetenzen in Bezug auf die gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gesetzlich geforderte Risikobewertung und Gefährdungseinschätzung sowie Unterstützung zur Sicherung des Wohls für die von der Sucht betroffenen Kinder und Jugendlichen. Nicht nur diese gesetzliche Norm gebietet offensichtlich die Notwendigkeit die inhaltliche Arbeit auch auf die Sicherung des Kindeswohls auszurichten sowie zur strukturellen Zusammenarbeit von

Sucht- und Jugendhilfe und dann auch nicht nur bezogen auf den Einzelfall. Dies bedeutet u. a.:

- strukturell die Erfassung der gesamten Familiensituation (Kind im Blick und mögliche Gefährdungen erkennen),
- grundsätzlich im Einzelfall die Einschätzung des Risiko- bzw. Gefährdungspotentials in Bezug auf die Sicherung des Kindeswohls ggf. gemäß § 4 Abs. 2 KKG unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (mögliche Gefährdungen bewerten),
- ggf. gemäß § 4 Abs. 3 KKG Einbeziehung des Jugendamtes zur Sicherstellung notwendiger und geeigneter Hilfe für die Familie oder erforderlicher Schutzmaßnahmen für betroffene Minderjährige (mögliche Gefährdungen abwenden).

Zusammenfassend lassen sich aus der vorliegenden Suchthilfestatistik einige Thesen ableiten, die für die Jugendhilfe in gewisser Weise relevant sind.

- Ungefähr zwei Drittel der erfassten Suchtfällen beziehen sich auf Alkoholkonsum.
- In der Altersgruppe der 25- bis 30-jährigen (Eltern) spielen insbesondere Canabioide und Stimulanzien eine bedeutende Rolle.
- Suchtabhängige (Eltern) sind tendenziell arbeitslos bzw. nicht erwerbstätig.
- In der Regel wohnen Suchtgefährdete (Eltern) selbständig.
- Ungefähr die Hälfte der Suchtbelasteten (Eltern) wenden sich eigenständig an Angebote der ambulanten Suchthilfe.

- Bei der Vermittlung in Richtung ambulante Suchthilfe spielt die Jugendhilfe keine Rolle.
- Die Jugendhilfe hat die ambulante Suchthilfe als Unterstützungsangebot für suchtbelastete Eltern nicht im Blick, obwohl mehr als 2 Drittel der ambulanten Suchthilfeangebote planmäßig mit einem positiven Behandlungsergebnis beendet werden.

Die genannten Zahlen und Zusammenhänge haben aber auch unmittelbaren Bezug für die Kinderschutzarbeit der Sozialen Dienste der Jugendämter bzw. der Jugendhilfe insgesamt und im Umkehrschluss auf die Zusammenarbeit von Jugend- und Suchthilfe u. a. in Bezug auf:

- den Zugang zu und die Unterstützung von suchtbelasteten Familien (Bereitschaft und Fähigkeit Hilfe anzunehmen),
- die möglichst ganzheitliche Erfassung der familiären Situation (Inaugenscheinnahme aller Kinder, Ressourcencheck),
- die Einschätzung eines möglichen Hilfebedarfs bzw. einer möglichen Kindeswohlgefährdung (interdisziplinär abgesichert, differenziert für alle Kinder einer Familie),
- die Entscheidung über die unmittelbare und längerfristige Lebensperspektive der Kinder (Verbleib in der Familie, Rückkehroption bei Fremdunterbringung),
- die Ausgestaltung der notwendigen und geeigneten Hilfen (Konzeptentwicklung, individuelle Hilfeplanung,

Kooperation und Entbindung von der Schweigepflicht, Elternarbeit) oder erforderlichen Schutzmaßnahmen (Schutzplanung, Inobhutnahme, familiengerichtlicher Eingriff in die elterliche Sorge, ggf. auch Anzeige und die damit verbundene Strafverfolgung),

- Insbesondere die Entwicklung strukturierter Kooperationen zwischen Jugend- und Suchthilfe sollte regional entwickelt werden.

Weitere Informationen:

Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen (BLS) e.V.
Behlertstraße 3A, Haus H1, 14467 Potsdam
Telefon: (0331) 581 380 0
Telefax: (0331) 581 380 25,
E-Mail: info@blsev.de,
Internet: <https://www.blsev.de>

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg. Fachliche Hinweise zur Unterstützung, Betreuung und zum Schutz von Kindern suchtkranker Eltern
https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Sucht_und_Kinderschutz.pdf

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de